

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Voigt (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Abgelehnte Asylbewerber in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 1514** vom 28. September 2016 hat folgenden Wortlaut:

Laut einem Bericht der Tagesschau vom 22. September 2016 leben in Deutschland derzeit etwa 550.000 abgelehnte Asylbewerber.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele abgelehnte Asylbewerber leben derzeit in Thüringen (bitte nach Herkunftsland für die Monate Januar 2015 bis September 2016 aufschlüsseln)?
2. Mit welcher Begründung erhalten abgelehnte Asylbewerber in Thüringen ein befristetes oder unbefristetes Aufenthaltsrecht?
3. Wie viele Ausweisungsverfügungen wurden in den Jahren 2015 und 2016 in Thüringen erteilt und wie viele Ausländer wurden tatsächlich abgeschoben (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?
4. Welche Vorgehensweise plant die Landesregierung mit den in Thüringen lebenden abgelehnten Asylbewerbern?
5. Welche Kosten fallen monatlich durch einen abgelehnten Asylbewerber an, der sich weiterhin in Thüringen aufhält?
6. Welche Kosten entstanden bisher insgesamt für den Freistaat Thüringen durch die Nichtabschiebung abgelehnter Asylbewerber (bitte für die Monate Januar 2015 bis September 2016 aufschlüsseln)?

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. November 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Nachfolgend wird die Zahl der Ausreisepflichtigen, die zu den jeweiligen Stichtagen vom 31. Januar 2015 bis 30. September 2016 in Thüringen lebten, aus der Statistik des Ausländerzentralregisters (AZR) aufgeführt. Dabei dürfte es sich überwiegend um abgelehnte Asylbewerber handeln. Weitergehende Angaben im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Stichtag	Ausreisepflichtige
31.01.2015	3.159
28.02.2015	3.325
31.03.2015	3.349
30.04.2015	3.361
31.05.2015	3.274
30.06.2015	3.437
31.07.2015	3.510
31.08.2015	3.560
30.09.2015	3.616
31.10.2015	3.616
30.11.2015	3.532
31.12.2015	3.312
31.01.2016	3.411
29.02.2016	3.583
31.03.2016	3.688
30.04.2016	3.542
31.05.2016	3.551
30.06.2016	3.672
31.07.2016	3.611
31.08.2016	3.359
30.09.2016	3.225

*Quelle: Ausländerzentralregister

Zu 2.:

Einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf nach den gesetzlichen Vorgaben vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel grundsätzlich nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes aus völkerrechtlichen, politischen oder humanitären Gründen sowie in den Fällen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels erteilt werden (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Diese gesetzlichen Regelungen werden von den Thüringer Ausländerbehörden im Wege der Einzelfallprüfung angewendet.

Zu 3.:

Zu den in Thüringen erlassenen Ausweisungsverfügungen und den anschließend erfolgten Abschiebungen wird auf die folgende Tabelle verwiesen.

Ausweisungen in Thüringen

Monat	2015	davon abgeschoben	2016	davon abgeschoben
Januar	4			
Februar	5		2	
März	1		4	1
April	1		1	
Mai			1	

Monat	2015	davon abgeschoben	2016	davon abgeschoben
Juni				
Juli	3			
August	1			
September	4	1	1	
Oktober	1	1	1	1
November	3			
Dezember				
Summe	23	2	10	2

Hinweis:

Die Zahlenangaben beziehen sich auf Ausweisungsverfügungen nach §§ 53 ff. AufenthG und die auf der Grundlage einer Ausweisungsverfügung durchgeführten Abschiebungen. Sofern aufgrund der Ausweisungsverfügung keine freiwillige Ausreise erfolgt und keine Duldungsgründe vorliegen, ist grundsätzlich eine Abschiebung durchzuführen. Hierbei handelt es sich nicht um den Regelfall der Abschiebung. Wird dagegen mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ein Asylantrag abgelehnt, wird in diesem Bescheid auch die Abschiebung angedroht. Ein abgelehnter Asylbewerber ist in diesen Fällen auch ohne Erlass einer Ausweisungsverfügung vollziehbar ausreisepflichtig und kann, sofern keine freiwillige Ausreise erfolgt und keine Duldungsgründe vorliegen, auch ohne zusätzliche Ausweisungsverfügung abgeschoben werden.

Zu 4.:

Die asylrechtlichen Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sind nach § 6 Asylgesetz (AsylG) für die Ausländerbehörden bindend. Die Ausländerbehörden sind unter Anwendung der bundesgesetzlichen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes für die Durchsetzung des Vollzugs der Ausreisepflicht der abgelehnten Asylbewerber zuständig. Da es sich um den Vollzug von Bundesrecht handelt, besteht für die Landesregierung kein Handlungsspielraum.

Zu 5.:

Abgelehnte Asylbewerber erhalten weiter Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Diese Leistungen werden den Landkreisen und kreisfreien Städten nach der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüKEVO) insbesondere in Form von Pauschalen durch das Land erstattet. Danach wird entsprechend § 2 Absatz 1 sowie Absatz 5 ThürFlüKEVO eine monatliche Unterbringungspauschale in Höhe von 206 Euro je aufgenommenen Flüchtling, grundsätzlich eine monatliche Sozialbetreuungspauschale in Höhe von 46 Euro je aufgenommenen Flüchtling sowie eine monatliche Leistungspauschale in Höhe von 314 Euro je aufgenommenen Flüchtling (jährliche Anpassung entsprechend § 2 Abs. 3 Satz 2 ThürFlüKEVO) ausgereicht. Darüber hinaus wird, soweit die notwendigen Kosten der Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie für Hilfen zur Pflege im Einzelfall über 1.000 Euro je Flüchtling und Kalenderjahr liegen, der überschreitende Betrag gegen Einzelnachweis zusätzlich zur Leistungspauschale erstattet. Soweit Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, werden zudem die nachgewiesenen Kosten für die Bewachung einer Gemeinschaftsunterkunft erstattet.

Zu 6.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 und Frage 5 verwiesen. Weitergehende Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

Lauinger
Minister